

## **Sanitätspolizeiliche Verordnung**

### **5. Ortspolizeiliche Verordnung (Sanitätspolizeiliche Verordnung)**

**Gemeinderatsbeschluß vom 23. November 1973  
(Amtsblatt Nr. 23/1973), in der Fassung der Beschlüsse vom  
15. Dezember 1977 (Amtsblatt Nr. 25/1977), 20. Mai 1998  
(Amtsblatt Nr. 10/1998 samt Druckfehlerberichtigung im  
Amtsblatt Nr. 11/1998) und 20. Mai 2009 (Amtsblatt Nr. 10/2009)**

Aufgrund der Bestimmungen des § 38 Abs. 6 des Salzburger Stadtrechtes, LGBl.Nr. 47/1966 idgF, wird zur Abwehr bzw. Beseitigung von das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Mißständen, nämlich der Gefährdung der Gesundheit und Hygiene durch die Verschmutzung von in der Stadt Salzburg gelegenen Grundstücken, allen darauf befindlichen Baulichkeiten und ähnlichen Objekten, insbesondere solchen, die zu Wohnzwecken dienen, unbeschadet bestehender Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes, verordnet:

#### **§ 1**

Grundstücke und alle darauf befindlichen Baulichkeiten und ähnlichen Objekte, insbesondere auch Wohnungen, sind in einem solchen Zustand zu halten, daß daraus keine das Gemeinschaftsleben störenden Mißstände erwachsen; sie sind von Abfall und Ungeziefer aller Art freizuhalten.

#### **§ 2**

(1) Die Unterbringung von Personen zu Wohnzwecken in Räumlichkeiten ist verboten, wenn nicht für jede Person eine eigene, den ortsüblichen Gepflogenheiten entsprechende Schlafstelle vorhanden ist, jeder Person ein Luftraum von mindestens 8 m<sup>3</sup> zur Verfügung steht und die ausreichende Belüftung des Raumes gewährleistet ist.

(2) Die Unterbringung von Personen, die nicht demselben Familienverband angehören, ist verboten, wenn nicht für jeweils sechs Personen mindestens eine eigene abgeschlossene WC-Anlage und eine ausreichende Wasch- oder Badegelegenheit mit Fließwasser im selben Stockwerk vorhanden ist.

(3) Geltende baurechtliche und gewerberechtliche Vorschriften werden durch diese Bestimmung nicht berührt.

### § 3

(1) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 1 und 2 bilden eine Verwaltungsübertretung und werden gemäß § 10 Abs. 2 VStG bestraft.

(2) Die Behörde hat überdies die zur Durchsetzung der in dieser Verordnung enthaltenen Ge- und Verbote erforderlichen Maßnahmen durch Bescheid anzuordnen.

(3) Den zur Überwachung eingesetzten Organen der Stadtgemeinde ist der Zutritt zu Grundstücken und allen darauf befindlichen Baulichkeiten und ähnlichen Objekten, insbesondere auch Wohnungen, die im Verdacht stehen von einem Mißstand betroffen zu sein, zu ermöglichen.

(4) Die Verpflichtungen nach dieser Verordnung treffen auch unabhängig voneinander die Liegenschaftseigentümer (jeden Miteigentümer), die Bestandnehmer (Mieter und Pächter) oder die Inhaber der betreffenden Grundstücke, Baulichkeiten oder ähnlichen Objekte oder einzelner Teile von solchen.

### § 4

Die Verordnung gilt für das Gemeindegebiet der Landeshauptstadt Salzburg und tritt am 1. Dezember 1973 in Kraft.